

Es wird weiter vorgeschlagen, noch folgende Absätze einzufügen:

2. Die Mitglieder mehrerer benachbarter Gemeinden können zu einer Ortsgruppe vereinigt werden.
3. Mitglieder in Gemeinden, für die eine Ortsgruppe nicht besteht, gelten als Einzelmitglieder. Sie können der Ortsgruppe einer Nachbargemeinde zugewiesen werden. Ist das nicht angängig, so werden sie bei dem Sekretariat der höheren Gliederung geführt, die gebietsmäßig zuständig ist.
4. Reicht die Zahl der Mitglieder in einem Orte zur Bildung einer Ortsgruppe nicht aus und sind die Absätze 2 und 3 nicht anwendbar, so bilden sie einen Stützpunkt. Sie wählen sich einen Stützpunktleiter. Dieser übernimmt die Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes.
5. Die Ortsgruppen können nach den örtlichen Verhältnissen aufgegliedert werden.

Weiter wird noch ein neuer Absatz vorgeschlagen:

6. Dem Ortsgruppenvorstand muß mindestens eine Frau angehören.

Undschließlich soll noch ein Absatz 7 eingefügt werden:

7. Sekretäre werden nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand angestellt.

Früher hieß es: mit Zustimmung, jetzt heißt es: im Einvernehmen.

§ 11

In § 11 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

2. In räumlich ausgedehnten Kreisen können mehrere Ortsgruppen durch Arbeitsgebietsleitungen als Hilfsorgane der Kreisleitung zusammengefaßt werden.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und lautet:

4. Die Geschäfte des Kreises werden nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes von einem Sekre-